

Stempelgebühr für Bonushefte

Manche Arztpraxen verlangen für die Bestätigung von Maßnahmen in Bonusheften eine Gebühr, die sogenannte „Stempelgebühr“. Diese ist nach einem Beschluss der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger nicht notwendig. Die pronova BKK rät Ihnen deshalb, diese Gebühr nicht zu bezahlen. Durch die Vorlage Ihrer Krankenversichertenkarte erhält Ihre Ärztin oder Ihr Arzt das Geld durch die Kassenärztliche Vereinigung (KV). In dieser Vergütung sind auch die Kosten für das Abstempeln im Bonusheft enthalten.

Sollte Ihr Arzt oder Ihre Ärztin dennoch eine zusätzliche Gebühr von Ihnen verlangen, haben wir einen Tipp für Sie:

Lassen Sie sich direkt im Anschluss an die Behandlung in der Arztpraxis eine kostenfreie Patientenquittung ausstellen! Zur Bestätigung der durchgeführten Bonusmaßnahme einfach die Patientenquittung zusammen mit Ihrem Bonusheft an uns schicken. Alternativ zur tagesaktuellen Patientenquittung kann die Arztpraxis auch eine Quittung am Ende eines Quartals ausstellen. Dieser Nachweis kostet pauschal 1,00 € plus eventueller Versandkosten.

Wortlaut des Beschlusses, den die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger im November 2008 gefasst haben:

„Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vertreten die Auffassung, dass das Abstempeln (sog. Nachweis bzw. Bescheinigung) der Bonushefte für gesundheitsbezogenes Verhalten bei Inanspruchnahme der in § 65 a Abs. 1 SGB V genannten Leistungen durch die vertragsärztliche Vergütung erfasst wird und damit abgegolten ist. Dies gilt solange keine anders lautenden Vergütungsregelungen vereinbart wurden. Die Aufsichtsbehörden der Länder werden die Kassenärztlichen Vereinigungen über diese Rechtsauffassung unterrichten.“